

Was ändert sich ab dem 8. August 2013 in Sachsen?

Änderungen der novellierten Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 4. Juli 2013 gegenüber der Fassung vom 10. März 2008

von Ulrike Weniger, Fischereireferentin im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) musste als Ablöseverordnung neu paragrafiert werden.

Für den Aal, die Äsche, die Nase und die Quappe ändern sich entweder die Schonzeit oder das Mindestmaß. Für die Nase und die Quappe konnte dank deren positiver Entwicklung für bestimmte Gewässer die fischereiliche Nutzung zugelassen werden. Die Erhöhung des Mindestmaßes beim Aal auf 50 cm ist zur Umsetzung der Vorgaben des Aalmanagementplans erforderlich. Weitere Regelungen zum Aal sind in § 8 SächsFischVO enthalten, um den Fang und die Erstvermarktung den EU-Vorgaben anzupassen.

Das Angeln an bewirtschafteten Anlagen ist nach § 3 Absatz 3 SächsFischG unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ohne Fischereischein möglich. Die SächsFischVO stellt nunmehr für den Anlagenbetreiber klar, welche zusätzlichen Maßnahmen in Betracht kommen, um Personen ohne Fischereischein das Angeln auf ihrer Anlage zu erlauben.

Das Angeln unmittelbar an Fischwegen kann den Fischbestand erheblich beeinträchtigen. Daher ist in einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen jede Art des Fischfangs verboten. (Der Fischfang in Fischwegen ist bereits nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 SächsFischG verboten.)

Die Frist zur Anzeige von Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen in oder an Gewässern wurde von 14 auf 21 Tage erhöht, um den Fischereiausübungsberechtigten ausreichend Vorlauf für eventuell zu ergreifende Maßnahmen zu geben.

Die maximal zulässige lichte Stabweite von Rechen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken wurde für neue Anlagen in Lachsgewässern von 20 auf 10 mm herabgesetzt, um abwandernden Junglachsen (Smolts) den „Abstieg durch die Turbine“ zu ersparen. Bestehende Anlagen in diesen Gewässern müssen bis zum 1. Januar 2021 angepasst werden.

Die Regelungen zum Besonderen Fischereischein wurden verständlicher und weiter gefasst. Auch Lernbehinderungen stellen ab einem Grad von 50 eine Behinderung der geistigen Entwicklung dar. Bei Vorlegen einer entsprechenden Bescheinigung eines Arztes, Pädagogen oder einer anderen fachlich geeigneten Person stellt die Fischereibehörde einen Besonderen Fischereischein aus.

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. hatte vorgeschlagen, zusätzlich zu dem normalen Gastfischereischein auch Gastfischereischeine mit einer längeren Geltungsdauer in die SächsFischVO aufzunehmen. Dieser Forderung wurde für begründete Einzelfälle nachgekommen und die Geltungsdauer von bis zu sechs Monaten zugelassen.

Die Zusammensetzung des Fischereibeirats musste aktualisiert werden. Durch den Wegfall des Anglerverbandes Sachsen e.V. (AVS) als sächsischer Dachverband des VDSF (Verband Deutscher Sportfischer e.V.) aufgrund der Verschmelzung mit dem Anglerverband „Mittlere Mulde“ Leipzig e.V. zum Anglerverband Leipzig e.V. im Oktober 2010 entfällt ein Vorschlagsberechtigter. Da durch die Verschmelzung der Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) der einzige Dachverband der Angler im Freistaat Sachsen geworden ist, in dem auch die Mitglieder des ehemaligen AVS organisiert sind, soll der LVSA zukünftig zwei Mitglieder vorschlagen.